

Rechtsgrundlagen

zum ÖWAV-Regelblatt 45 „Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“ (2. Auflage, 2025)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Recht der Union
 - 1.1 Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserrichtlinie)
 - 1.2 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG).
 - 1.3 Richtlinien 2006/118/EG und 2014/80/EU zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung
 - 1.4 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IE-RL)

- 2 Bundesrecht
 - 2.1 Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)
 - 2.2 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser
(QZV Chemie GW BGBl. II Nr. 98/2010 idFd. BGBl. II Nr. 248/2019)
 - 2.3 Verordnungen nach §§ 34, 35, 37 und 54 WRG 1959
 - 2.4 Gewerbeordnung 1995

- 3 Recht der Bundesländer
 - 3.1 Baugesetze und Bauordnungen
 - 3.2 Raumordnungen und Flächenwidmungen
 - 3.3 Naturschutzgesetze
 - 3.4 Kanalisationsgesetze
 - 3.5 Bodenschutzgesetze

- 4 Regelungen auf Gemeindeebene zum Winterdienst
 - 4.1 Wien

- 4.2 Niederösterreich
- 4.3 Kärnten
- 4.4 Salzburg
- 4.5 Oberösterreich
- 4.6 Tirol
- 4.7 Vorarlberg
- 4.8 Steiermark
- 4.9 Burgenland

1 *Recht der Union*

1.1 *Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserrichtlinie)*

Der erste Rechtsakt zur emissionsseitigen Zurückdrängung bzw. Beseitigung von Belastungen der Gewässer der europäischen Union durch besonders gefährliche Stoffe war die Gewässerschutzrichtlinie 76/464/EWG (kodifizierte Fassung 2006/11/EG, aufgehoben mit 22.12.2013 durch Art. 22 der RL 2000/60/EG – WRRL). Sie gilt in erster Linie für oberirdische Binnengewässer und Küstengewässer. Analoge Schutzbestimmungen für Grundwasser sind in der Grundwasserrichtlinie 80/68/EWG enthalten, die an die Systematik der Gewässerschutzrichtlinie 76/464/EWG anknüpft bzw. deren das Grundwasser betreffende Bestimmungen ersetzt.

Ziel der Grundwasserrichtlinie 80/68/EWG ist es, die direkte Ableitung gefährlicher Stoffe in das Grundwasser zu verhindern bzw. die indirekte Ableitung gefährlicher Stoffe zu begrenzen. Die „gefährlichen Stoffe“ werden in zwei Gruppen zusammengefasst:

1 Stoffe der Liste I, die wegen ihrer Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulation als besonders gefährlich für die aquatischen Systeme eingeschätzt werden. Darunter fallen

- organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können,
- organische Phosphorverbindungen,
- organische Zinnverbindungen,
- Stoffe, die im oder durch Wasser kanzerogene, mutagene oder teratogene Wirkung entfalten,
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen,
- Cadmium und Cadmiumverbindungen,
- Mineralöle und Kohlenwasserstoffe,
- Cyanide.

2 Stoffe der Liste II

- bestimmte Metalloide und Metalle sowie ihre Verbindungen (Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei, Selen, Arsen, Antimon, Molybdän, Titan, Zinn, Barium, Beryllium, Bor, Uran, Vanadium, Cobalt, Thallium, Tellur, Silber),
- Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I aufgeführt sind,
- Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen
- giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln,
- anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor,
- nicht beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene nicht beständige Kohlenwasserstoffe,
- Fluoride,
- Ammoniak und Nitrite.

Die Grundwasserrichtlinie gilt sowohl für direkte Ableitungen (d. h. ohne Boden- oder Untergrundpassage) wie auch für indirekte Ableitungen (d. h. nach Boden- oder Untergrundpassage) von Wasser in den Untergrund bzw. das Grundwasser. Ableitungen von Stoffen der Liste I in das Grundwasser sind zu verhindern („Nullemissionsregelung“), Ableitungen von Stoffen der Liste II sind zu begrenzen.

Verboten ist jegliche direkte Einleitung von Stoffen der Liste I in das Grundwasser. Diesbezügliche Ausnahmen sind nur vorgesehen für Einleitungen von häuslichen Abwässern geringfügigen Ausmaßes aus Bauobjekten außerhalb der Entsorgungsgebiete von Systemkanalisationen (sofern sie nicht in Schutzgebieten für die Wasserversorgung liegen), für Abwässer mit derart geringen Mengen oder Konzentrationen von Stoffen der Listen I und II, dass jegliche Gefährdung der Beschaffenheit des Grundwassers ausgeschlossen werden kann und für radioaktive Abwässer.

Einer Bewilligungspflicht unterliegen jedenfalls

- die direkte Ableitung von Stoffen der Liste II,

- Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung von Stoffen der Liste I und der Liste II, die zu einer indirekten Ableitung führen können,
- die Rückführung geothermisch genutzter Wässer, von Grubenwasser und von Wasser aus Wasserhaltungen in den Untergrund,
- die Ableitung in für Nutzungen untaugliches Grundwasser,
- künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

Bewilligungen der Einleitungen von Stoffen der Listen I oder II in den Untergrund dürfen nur zeitlich befristet erteilt werden und sind alle vier Jahre zu überprüfen; sie müssen bestimmten Kriterien entsprechen bzw. bestimmte Festlegungen enthalten wie z. B. Orte der Einleitung, Einleitungsverfahren, zulässige Konzentrationen und Frachten der abgeleiteten Stoffe, Überwachungsauflagen u. Ä, (sh. Art. 9 bis 11).

Die Mitgliedstaaten werden weiters zu folgenden Aktivitäten verpflichtet:

- Verhinderung indirekter Ableitungen aus anderen Tätigkeiten (etwa der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen),
- Überwachung der Einhaltung von in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen,
- Überwachung der Auswirkungen der Ableitungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers,
- Erstellung einer Bestandsaufnahme der erteilten Genehmigungen,
- Erteilung einschlägiger Auskünfte an die Kommission.

Strengere nationale Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind ausdrücklich zugelassen.

Die Grundwasserrichtlinie wird durch die Wasserrahmenrichtlinie mit 22.12.2013 aufgehoben.

1.2 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG)

Zentrales Ziel der WRRL ist die Erhaltung und Verbesserung der Beschaffenheit aller aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete sowie die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung. Erreicht soll dies werden durch eine auf Gesamteinzugsgebiete bezogene Gewässerbewirtschaftung, die in Zeitzyklen von jeweils 6 Jahren ablaufen

soll und aus den Schritten Bestandsaufnahme, Problemidentifikation, Zielformulierung, Maßnahmenfestlegung und -durchführung sowie Erfolgskontrolle (deren Ergebnisse in weiterer Folge als Bestandsaufnahme für den zeitlich nächstfolgenden Planungszyklus fungieren sollen) besteht.

In der WRRL definierte Güteziele sollen sicherstellen, dass sich alle Oberflächengewässer und Grundwässer der Gemeinschaft in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung dieses Zustands verhindert wird. Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen von einzugsgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftungsplänen und darin integrierten Maßnahmenprogrammen die erforderlichen Aktivitäten festlegen und umsetzen, um einen zumindest guten Zustand ihrer Gewässer zu erreichen. Wenn sich ein Gewässer bereits in einem guten Zustand befindet, soll dieser bewahrt bleiben. Generell soll die Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft schrittweise verringert werden. Jedes Maßnahmenprogramm enthält grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen; zu den grundlegenden Maßnahmen (Mindestanforderungen!) gehören jedenfalls Regelungen wie Verbote der Einleitung gefährlicher Stoffe in Gewässer aus Punktquellen oder Bewilligungspflichten für die Einleitung derartiger Stoffe. Die erteilten Bewilligungen sind in regelmäßigen zeitlichen Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren (sh. Art. 11 Abs. 3 lit. g WRRL).

Für Grundwasser fordert die WRRL eine Verhinderung bzw. Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen zwecks Herbeiführung eines guten chemischen Zustands bzw. der Verhinderung jeder weiteren Verschlechterung des chemischen Zustands sowie die Gewährleistung bzw. Herbeiführung eines guten Mengenzustands des Grundwassers (Art. 4 WRRL). Für Grundwasserkörper, die der Trinkwassernutzung dienen, nennt Art. 7 WRRL als zusätzlichen Aspekt des Grundwasserschutzes die Verminderung des Aufwands für die Wasseraufbereitung im Rahmen der Trinkwasserversorgung; zu den dafür infrage kommenden Instrumenten werden auch Schutzgebiete gezählt. Nähere Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Verhinderung der Grundwasserverschmutzung sind gemäß Art. 17 WRRL einer gesonderten Regelung durch den Rat und das Parlament vorbehalten.

1.3 *Richtlinien 2006/118/EG und 2014/80/EU zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung*

Die Tochterrichtlinie 2006/118/EG zu Art. 17 WRRL trifft folgende spezielle Festlegungen für den Grundwasserschutz:

- Kriterien für die Beurteilung des chemischen Zustands des Grundwassers durch
 - gemeinschaftseinheitliche Güteziele für Nitrat und Pestizide,
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene Schwellenwerte für Schadstoffgehalte festzulegen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten die gute Beschaffenheit von Grundwasserkörpern gefährden könnten,
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Vorgangsweise zur Interpretation von Überwachungsergebnissen der Grundwasserbeschaffenheit,
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Mindestanforderungen an Überwachungssysteme für die Grundwasserbeschaffenheit,
- Kriterien für die Ermittlung eines signifikant ansteigenden Trends der Belastung des Grundwassers durch einzelne Schadstoffe sowie Festlegungen zur Bestimmung der Ausgangspunkte für Maßnahmen, die eine diesbezügliche Trendumkehr bewirken sollen,
- Ergänzende Bestimmungen zur WRRL betreffend die Verhinderung bzw. Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser.

Die Vorkehrungen zur Verminderung bzw. Begrenzung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sollen sicherstellen, dass das bereits mit RL 80/68/EWG erreichte Schutzniveau weiterhin gewährleistet ist. Die Differenzierung zwischen gefährlichen Stoffen, deren Eintrag verhindert werden soll, und sonstigen Stoffen, deren Eintrag begrenzt werden soll, wird beibehalten (sh. Erwägungsgründe 13 und 14 der RL). Demgemäß ergeben sich an die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Maßnahmenprogramme nach Art. 11 WRRL folgende Anforderungen:

- a) Der Eintrag gefährlicher Stoffe in das Grundwasser ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. Als gefährlich einzustufen sind jene Stoffgruppen und Stofffamilien, die in Anhang VIII Z 1 bis 9 der WRRL genannt werden wie folgt:
1. organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können,
 2. organische Phosphorverbindungen,
 3. organische Zinnverbindungen,
 4. Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoidale, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigende Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind,

5. persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe,
 6. Cyanide,
 7. Metalle und Metallverbindungen,
 8. Arsen und Arsenverbindungen,
 9. Biozide und Pflanzenschutzmittel.
- b) Der Eintrag sonstiger in Anhang VIII WRRL genannter nicht gefährlicher Stoffe oder von nicht gefährlichen Stoffen, die in Anhang VIII WRRL nicht genannt werden, in das Grundwasser ist so zu begrenzen, dass die Einträge nicht zu einer Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit führen oder signifikant steigende Trends der Verschmutzung auslösen. Die Maßnahmen haben dem Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Umweltpraxis zu entsprechen. Der Eintrag von Schadstoffen aus diffusen Quellen ist soweit technisch möglich zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten können in einem ersten Schritt festlegen, welche der in lit. a genannten Stoffe, insbesondere bei den Metallen und Metalloiden, als gefährlich bzw. nicht gefährlich einzustufen sind.

Von den gestellten Anforderungen können die Mitgliedstaaten unter genau definierten Voraussetzungen abweichen (Bagatellfälle, Unfälle oder außergewöhnliche Umstände, künstliche Grundwasseranreicherung etc.), wenn zumindest eine effiziente Überwachung der betroffenen Grundwasserkörper gesichert ist.

Mit RL 2014/80/EU wurde in Anhang II der RL 2006/118/EG die Liste jener Stoffe, für welche die Mitgliedstaaten nationale Grundwasserschwellenwerte festzulegen haben, um die Parameter Nitrit und Phosphor (entweder als Phosphate oder als Gesamtphosphor) erweitert. Ebenso wurden unionsweit einheitliche Regelungen für die Bestimmung der Hintergrundwerte von Grundwasserinhaltsstoffen festgelegt und die Vorschriften ergänzt und präzisiert, die bei der Übermittlung von Angaben zu Schadstoffen und Indikatoren für jene Schwellenwerte zu beachten sind, die bei der Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne verwendet werden (insbesondere auch Angaben zu den Methoden für die Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern).

1.4 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – (–IE-RL)

Industrieanlagen bestimmter Art und Größe (sh. Anhang I der IE-RL) müssen gewisse Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung oder – sofern die Vermeidung nicht möglich ist – der Verminderung der Umweltbelastung durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden erfüllen, damit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

Alle in den Geltungsbereich der IE-RL fallenden Anlagen unterliegen der Antrags-, Bewilligungs- und Überwachungspflicht. Bei der Bewilligung für eine derartige Anlage hat die Behörde mittels Festlegung von Emissionsgrenzwerten für jene in Anhang II der IE-RL genannten Schadstoffe sowie sonstige Schadstoffe, die aus der Anlage emittiert werden könnten, dafür die sorgen, dass die Belastungen der Umweltkompartimente Luft, Wasser und Boden so gering gehalten werden, wie es zumindest dem Stand der Technik entspricht (best available techniques – BAT). Weiters sind Auflagen für den Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Anforderungen an die Emissionsüberwachung, die Wartung und die Vorkehrungen gegen Störfälle und Unfälle zu definieren. Das Anforderungsniveau für die behördlichen Vorschriften wird in auf Industriesektoren bezogenen technischen Dokumenten festgelegt, welche von europäischen Fachgremien erarbeitet und von der Kommission veröffentlicht werden (BREFs – **BAT** – **Reference Documents**). In zeitlich wiederkehrenden Intervallen von 4 Jahren sind durch die Behörde bei bestehenden Anlagen alle Bewilligungsauflagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Besonderes Augenmerk richtet die IE-RL auf den Boden- und Grundwasserschutz. Bevor eine in den Geltungsbereich der IE-RL fallende Anlage in Betrieb genommen oder ihre Bewilligung wiederverliehen wird, muss der Betreiber am Anlagenstandort den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserbelastung durch jene gefährlichen Stoffe erheben, die bei den in der Anlage ausgeübten Tätigkeiten hergestellt, verwendet oder freigesetzt werden. Das Erhebungsergebnis ist der Behörde vorlegen. Bei Beendigung der Anlagenaktivität muss der Betreiber den Zustand von Boden und Grundwasser am Standort erneut erheben und bewerten. Wurde im Lauf des Anlagenbetriebs eine erhebliche Steigerung der Belastungen von Boden oder Grundwasser durch gefährliche Stoffe verursacht, die aus der Anlage freigesetzt wurden, so hat der Betreiber die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der eingetretenen Verschmutzungen zu ergreifen bzw. das Ausmaß der Verschmutzung auf das Ausgangsniveau zu reduzieren (sh. Art. 14 und 22 der IE-RL). Zu beachten ist dabei auch, dass der Begriff „gefährliche Stoffe“ in der IE-RL wesentlich umfassender definiert ist (Bezugnahme auf Art. 3 und Anhang I Teile 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen oder Gemischen – sh.

dazu Art. 3 Z 18 der IE-RL) als in der WRRL oder der RL 2006/118/EG über den Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung.

Die Entsorgung des verunreinigten Niederschlagswassers von Flächen eines der IE-RL unterliegenden Betriebs durch Verrieselung, Versickerung o. Ä. kann in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalls am Standort zu einer derartigen Steigerung der Boden- oder Grundwasserbelastung durch gefährliche Stoffe führen, dass im Zug der Anlagenstilllegung kostspielige Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer derartigen Entsorgung von Niederschlagswasser sind jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Rückhalts relevanter gefährlicher Stoffe vorzusehen. Da in den auf Industriesektoren bezogenen BREFs das Thema Niederschlagswasserbehandlung kaum behandelt wird, ist davon auszugehen, dass die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen auf Einzelfallebene von der Behörde definiert werden müssen.

2 Bundesrecht

2.1 Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)

Nach § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig; bloß geringfügige Einwirkungen gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit. Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtig sind, finden alle Bestimmungen des WRG 1959 für Wasserbenutzungen sinngemäß Anwendung; es sind dies im Wesentlichen die Vorschriften über

- a) die Prüfung des Bedarfs (§ 13 WRG 1959),
- b) die Prüfung des technischen Standards der Vorhaben bzw. der geplanten Maßnahmen (§§ 12a, 13, 30g und 33b, 103 und 104 WRG 1959),
- c) die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (§§ 12, 13, 30 bis 30d, 55c, 104, 104a und 105 WRG 1959),
- d) die Befristung von Bewilligungen (§ 21 WRG 1959),
- e) das Erlöschen von Wasserrechten (§§ 27 und 29 WRG 1959),
- f) Vorschriften für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens (§§ 98 ff WRG 1959).

Der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 unterliegen insbesondere

- Einbringungen von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer mit den erforderlichen Anlagen,
- Einwirkungen durch ionisierende Strahlen oder Temperaturänderung,
- Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden die Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigt wird,
- die Verrieselung oder Verregnung gewerblicher oder städtischer Abwässer,
- eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
- die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

Bei der Bewilligung von Einwirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers sind dessen besondere Schutzbedürftigkeit im Interesse der allgemeinen Wasserversorgung sowie allfällige Einbringungsverbote und -beschränkungen zu beachten (vgl. QZV Chemie GW zur Umsetzung der Richtlinien 2006/118/EG und 2014/80/EU).

Durch das Versickern von Abwasser oder verunreinigtem Niederschlagswasser – dazu gehören u. a. u. a. auch verunreinigte Wässer von Verkehrsflächen – wird regelmäßig und typisch die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigt. Selbstreinigungskraft und Puffervermögen des Bodens vermögen zwar Verunreinigungen des Grundwassers zu dämpfen oder zu verzögern, angesichts der erfahrungsgemäß langanhaltenden Dauer der Grundwasserbelastungen sind derartige Einwirkungen aber unerwünscht, wenngleich nicht immer vermeidbar. Das Versickern von Abwasser oder verunreinigtem Niederschlagswasser ist daher nur zulässig, wenn eine andere Lösung nicht möglich oder vertretbar ist, die (Ab-)Wasserbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt, keine Gefährdung des guten Zustands des von der Einleitung betroffenen Grundwasserkörpers zu befürchten ist und keine Beeinträchtigung von (öffentlichen oder privaten) Wasserversorgungsanlagen zu erwarten ist. Direkteinbringungen in das Grundwasser ohne Bodenpassage sind grundsätzlich zu unterlassen (für Stoffe nach Anhang 2 der QZV Chemie GW sogar unionsrechtlich verboten). Wegen der besonderen, u. a. standortspezifischen Anforderungen des Grundwasserschutzes wurden für Versickerungen von Abwasser keine generellen Emissionsbegrenzungen verordnet; der in den Abwasseremissionsverordnungen umschriebene Stand der Technik ist aber sinngemäß als Mindeststandard anzuwenden (sh. die Rechtsprechung des VwGH).

Das oberflächliche Ausbringen von Abwasser oder verunreinigtem Niederschlagswasser (Verrieseln, Verregnen, Versickern über Mulden u. Ä.) ist ebenfalls als Einwirkung anzusehen, damit grundsätzlich bewilligungspflichtig und nur nach entsprechender (Ab-)Wasserbehandlung zulässig.

2.2 *Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW BGBl. II Nr. 98/2010 idFd. BGBl. II Nr. 248/2019)*

Zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben (Richtlinie 2000/60/EG) wurden mit der WRG-Novelle 2003 in § 30c Abs. 1 WRG 1959 als Umweltziele für Grundwasser u. a. der gute chemische Zustand und der gute Mengenzustand sowie ein Verschlechterungsverbot verankert. Auf dieser Rechtsgrundlage hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) mit Verordnung den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen (§ 30c Abs. 2 WRG 1959), wobei auch die näheren Vorgaben der Richtlinie 2006/118/EG (Grundwasserrichtlinie) zu berücksichtigen sind.

Bereits vor Kundmachung der QZV Chemie GW existierten folgende Verordnungen zum Schutz und zur Überwachung des Grundwassers:

- Verordnung betreffend Schwellenwerte für Grundwasserinhaltsstoffe (Grundwasserschwellenwertverordnung – GSsWV), BGBl. Nr. 502/1991, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 147/2002,
- Verordnung über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserschutzverordnung), BGBl. II Nr. 398/2000,
- Verordnung über die Überwachung des Zustands von Gewässern (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006.

Mit der QZV Chemie GW werden diese für den Schutz des Grundwassers zentralen Regelungen zusammengeführt. Es werden die Kriterien für den guten chemischen Zustand des Grundwassers und die Vorgangsweise für die Bestimmung des signifikanten Trends einer Güteverschlechterung einschließlich der Festlegung des Ausgangspunkts für die Trendumkehr vorgegeben und weiters die Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers gegen die Verschmutzung durch Schadstoffe und Verschlechterung festgelegt.

Die Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG definiert unionsweit einheitliche chemische Güteziele für Grundwasser nur bei den Parametern „Nitrat“ und „Pestizide“. Unionseinheitliche Güteziele für andere Schadstoffe wurden mit Verweis auf die hohe natürliche Variabilität der Grundwasserbeschaffenheit als nicht zweckmäßig eingestuft. Daher werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, unter Berücksichtigung der national ermittelten Risiken sowie der Kriterien des Anhangs II der Grundwasserrichtlinie eigene Güteziele festlegen, die als „Schwellenwerte“ bezeichnet werden. Erforderlichenfalls sind auch für die unionseinheitlich geregelten Schadstoffe strengere Güteziele als die genannten zu erlassen.

In Anlage 1 Spalte 1 der QZV Chemie GW werden für 27 grundwasserrelevante Parameter chemische Güteziele festgelegt. Im Hinblick auf den vorsorgenden Schutz des Grundwassers vor Belastungen entsprechen diese Schwellenwerte 90 % der derzeit jeweils geltenden Trinkwassergrenzwerte. Für den Parameter Orthophosphat enthält weder die RL (EU) 2020/2184 (Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) noch die österreichische Trinkwasserverordnung eine Regelung. In Anlage 1 der QZV Chemie GW ist trotzdem ein Schwellenwert für Orthophosphat definiert, da Phosphorverbindungen für die Beschaffenheit von Oberflächengewässern und Landökosystemen, die mit dem Grundwasser in Verbindung stehen, von Bedeutung sein können (sh. auch QZV Ökologie OG). Den Vorgaben der Grundwasserrichtlinie entsprechend wird der Ausgangspunkt für die Umkehr eines ansteigenden Trends der Grundwasserbelastung für einen Güteparameter bei 75 % des zugehörigen Trinkwassergrenzwerts festgelegt.

Die Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasser hat jedenfalls im öffentlichen Interesse auf der Ebene der Grundwasserkörper zu erfolgen (d. i. gemäß § 30c Abs. 3 Z 1 WRG 1959 ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter). Anlage 13 der GZÜV (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung) enthält eine Darstellung der Grundwasserkörper sowie der Gruppen von Grundwasserkörpern (vgl. auch § 5 Abs. 6 der QZV Chemie GW). Die Grundwasserkörper können für die Beurteilung auch zu Gruppen von Grundwasserkörpern zusammengefasst werden. Bundeseinheitliche Festlegungen für die Auswertung und Interpretation von Ergebnissen der Messungen der Grundwasserbeschaffenheit werden in § 5 QZV Chemie GW getroffen.

Die §§ 6 bis 9 QZV Chemie GW enthalten die aus dem Unionsrecht abgeleiteten näheren Festlegungen für Vermeidungs- und Begrenzungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers. Diese Festlegungen entfalten im individuellen Verwaltungsverfahren bei der wasserrechtlichen Bewilligung

von Einwirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit (z. B. einer geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund) unmittelbare Wirkung wie folgt:

A) *Verbot der direkten Einbringung von Schadstoffen* der nachfolgend genannten Stofffamilien und Stoffgruppen, sofern sie nicht aufgrund ihrer geringen Toxizität, ihrer Kurzlebigkeit oder des geringen Risikos der Bioakkumulation vernachlässigt werden können:

1. organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können,
2. organische Phosphorverbindungen,
3. organische Zinnverbindungen,
4. Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigende Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind,
5. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe,
6. Cyanide,
7. Quecksilber und Quecksilberverbindungen,
8. Cadmium und Cadmiumverbindungen

Ausnahmen von diesem Einleitungsverbot sind nach Maßgabe des § 32a Abs. 1 lit. a oder b WRG 1959 zulässig.

Von einer direkten Einbringung spricht man, wenn ein Stoff ohne jegliche Untergrundpassage in das Grundwasser gelangt oder wenn im Zug seiner Einbringung ins Grundwasser zwar eine Durchströmung des Untergrunds erfolgt, der durchströmte Bereich des Untergrunds jedoch keine belebte Bodenzone aufweist (sh. die Erläuterungen des BMLFUW zur QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010).

Mit BGBl. II Nr. 248/2019 wurde in die QZV Chemie GW eine Legaldefinition des Begriffs „Direkte Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser“ neu eingeführt (sh. § 3 Z 9), wonach man darunter die dauernde oder zeitweilige Einbringung von Schadstoffen ohne Bodenpassage zu verstehen hat. Als Bodenpassage wird ein belebter Boden bezeichnet oder ein Material, welches einen dem belebten Boden gleichzuhaltenden Rückhalt bzw. Abbau von im Sickerwasser enthaltenen Schadstoffen aufweist.

In den Erläuterungen zur genannten Novelle der QZV Chemie GW wird diesbezüglich ausgeführt:

„Nach bisherigem Verständnis setzt das Vorhandensein einer Bodenpassage einen ‚belebten Boden‘ voraus. Das ist der oberste, natürlich gewachsene Teil der Erdkruste, der aus festen anorganischen, durch die Verwitterung des Untergrundes entstandenen, und organischen Bestandteilen, sowie aus Hohlräumen, die mit Wasser und den darin gelösten Stoffen und mit Gasen gefüllt sind, besteht. Durch die im belebten Boden ablaufenden –physikalisch-chemischen, mikrobiologischen und pflanzenphysiologischen Prozesse kommt es zu einem Rückhalt und/oder Abbau von im Sickerwasser enthaltenen Schadstoffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann die Verhinderung von Einträgen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser auch sichergestellt werden, wenn zwar ein belebter Boden fehlt, jedoch Materialien als Bodenschicht eingesetzt werden, die einen dem belebten Boden gleichzuhaltenden Rückhalt bzw. Abbau von im Sickerwasser enthaltenen Schadstoffen gewährleisten. Diese Materialien können aus Bestandteilen des belebten Bodens bestehen oder auch unter Verwendung anderer Bestandteile technisch hergestellt werden.

Durch eine Legaldefinition in § 3 soll dem Begriff „Bodenpassage“ dieses erweiterte Begriffsverständnis zu Grunde gelegt werden. Dadurch stehen in Zukunft bei Fehlen eines belebten Bodens auch unterschiedliche technische Varianten (z.B. Einsatz technischer Filter) für die Reinigung von z.B. auf Dach- oder Verkehrsflächen anfallenden verunreinigten Niederschlagswässern zur Verfügung. Ob ein dem belebten Boden gleichzuhaltender Rückhalt bzw. Abbau von im Sickerwasser enthaltenen Schadstoffen mit technisch hergestellten Materialien sichergestellt werden kann, ist unter Heranziehung geeigneter Methoden, wie etwa in der ÖNORM B 2506-3 beschrieben, zu beurteilen.“

- B) *Bewilligungspflicht für alle anderen vom Verbot nicht betroffenen direkten und indirekten Einbringungen von Stoffen ins Grundwasser, sofern sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Einbringung in das Grundwasser ist maßgeblich, ob ein Schwellenwert für einen Parameter der Grundwasserbeschaffenheit im*

Grundwasserkörper eingehalten wird. Gemäß § 7 Abs. 2 QZV Chemie GW ist für einen Güteparameter die Gefahr der Verschmutzung jedenfalls dann nicht gegeben, wenn das den Untergrund durchsickernde Wasser beim Erreichen der Grundwasseroberfläche eine Konzentration des Schadstoffs aufweist, die nicht größer ist als der zugehörige Schwellenwert. Abbau- oder Rückhaltevorgänge im Zug der Untergrundpassage können berücksichtigt werden. Ist an der Stelle des Wassereintritts in die Grundwasseroberfläche eine Überschreitung des Schwellenwerts für einen Güteparameter nicht auszuschließen, so ist von der Gefahr einer unzulässigen Beeinträchtigung der Beschaffenheit des betroffenen Grundwasserkörpers auszugehen. Im Bewilligungsverfahren nach § 32 WRG 1959 ist daher von der Behörde im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung eines konkreten Einmischungsbereichs Bewilligungsfähigkeit gegeben ist (E-I-Betrachtung bezogen auf den betroffenen Grundwasserkörper analog zur Einbringung in ein Oberflächengewässer). Die Bewilligung eines Vorhabens, das eine Verschlechterung des guten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers zur Folge hätte (Überschreitung des Schwellenwerts für einen Güteparameter in Folge einer Schadstoffeinbringung) ist mangels ausdrücklicher Erwähnung in § 104a Abs. 1 WRG 1959 nicht zulässig.

Aus den §§ 30g Abs. 1, 33b Abs. 1 und 104 Abs. 1 lit. b WRG 1959 ergibt sich, dass bewilligungsfähig nur Anlagen zur Behandlung von Abwasser oder belastetem Niederschlagswasser sind, wenn sie zumindest dem Stand der Technik entsprechen.

- C) Bescheide für die wasserrechtliche Bewilligung von Einbringungen von Stoffen in den Untergrund bzw. das Grundwasser müssen Mindestkriterien erfüllen, die in § 9 QZV Chemie GW definiert sind.

Maßnahmen zum Schutz der Wasserversorgung gemäß §§ 34 ff WRG 1959 sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, die durch das Aktionsprogramm Nitrat 2012 idFd. BGBl. II Nr. 385/2017 festgelegt worden sind, bleiben von den Bestimmungen der §§ 6 bis 9 QZV Chemie OG unberührt.

2.3 Verordnungen nach §§ 34, 35, 37 und 54 WRG 1959

Die §§ 34 und 35 WRG 1959 regeln den besonderen Schutz von oberirdischen und unterirdischen Wasservorkommen, die der Wasserversorgung dienen. Zum Schutz einer Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit können gemäß § 34

WRG 1959 von der Wasserrechtsbehörde vorsorglich mit Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken getroffen, die Errichtung bestimmter Anlagen oder Gebäude an eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht geknüpft oder untersagt sowie entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen werden. Dies ist auch bei nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungen sowie für Nutzwasserentnahmen möglich. Ferner können mit Verordnung des Landeshauptmannes – in bestimmten Fällen auch des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) in einem näher zu bezeichnenden Teil eines Einzugsgebiets (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, als anzeige- oder bewilligungspflichtig erklärt, ggf. auch verboten oder beschränkt werden. Auch zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung können Anordnungen im Sinn des § 34 WRG 1959 getroffen werden (sh. § 35 WRG 1959).

Anordnungen nach den §§ 34 und 35 WRG 1959 wurden häufig mit wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen nach § 54 WRG 1959 verknüpft. In derartigen vom BMLFUW zu erstellenden Verordnungen konnten Widmungen, Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten, Gesichtspunkte für die Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959, Anordnungen zur Beibehaltung eines bestimmten Zustands sowie die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen ausgesprochen werden. § 54 WRG 1959 trat zwar mit Ablauf des 22.12.2012 außer Kraft, zu diesem Zeitpunkt auf ihm fußende Verordnungen behalten jedoch als Verordnungen des Landeshauptmanns nach § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 ihre Gültigkeit (sh. § 145a Abs. 5 WRG 1959 gemäß Novelle BGBl. I Nr. 14/2011).

Während Anordnungen nach § 34 WRG 1959 bereits die Existenz einer konkreten Wasserversorgung voraussetzen und daher aus Anlass der Bewilligung einer solchen zu treffen sind, ist dies bei Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung nicht erforderlich (§ 35 WRG 1959). Auf den Schutz von Heilquellen und Heilmooren finden die Bestimmungen sinngemäß Anwendung (§ 37 WRG 1959).

Einbringungen von verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund sind jedenfalls Maßnahmen, die die Beschaffenheit von Grundwasser großflächig und lang andauernd beeinträchtigen können. Daher kann der Umgang mit Niederschlagswasser grundsätzlich Gegenstand von Regelungen in Bescheiden nach §§ 32 bzw. 34 WRG 1959 oder in Verordnungen nach §§ 34, 35 oder 54 WRG 1959 sein. Welche Arten von Maßnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung einer besonderen Aufmerksamkeit der Behörden bzw. Wasserversorgungsunternehmen unterliegen,

ergibt sich jeweils aus der Textierung des für eine Wasserversorgungsanlage oder ein Wasservorkommen geltenden Bescheides bzw. einer geltenden Verordnung.

2.4 Gewerbeordnung 1994

Wasserrecht wird nicht nur von den nach §§ 98 bis 100 WRG 1959 zuständigen Behörden, sondern auch von nach anderen Materiengesetzen des Bundes zuständigen Behörden vollzogen. Bei gewerblichen Betriebsanlagen ist nach § 356b Abs. 1 GewO 1994 die wasserrechtsbehördliche Zuständigkeit für folgende Bewilligungstatbestände auf jene Behörde übertragen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Betriebsanlage zuständig ist (in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde):

- Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- und Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959),
- Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c WRG 1959),
- Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959) ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer,
- Lagerungen von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959),
- Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959),
- Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern,
- Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Die gewerberechtliche Bewilligung ersetzt in den oben genannten Teilbereichen eine wasserrechtliche Bewilligung; die materiell-rechtlichen Bestimmungen des WRG 1959 sind jedoch bei einer derartigen Bewilligung nach GewO 1994 von der Gewerbebehörde anzuwenden.

3 Recht der Bundesländer

3.1 Baugesetze und Bauordnungen

Die baurechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer sind zu beachten.

3.2 *Raumordnungen und Flächenwidmungen*

In den Raumordnungen werden überregional die Ziele der Nutzung von Gebieten geplant. Die Flächenwidmungen geben Auskunft über die mögliche Nutzung einzelner Grundstücke.

3.3 *Naturschutzgesetze*

Darin werden Schutzgebiete und -zonen in den einzelnen Bundesländern ausgewiesen, in denen die Errichtung von Gebäuden und Bauwerken nicht oder nur eingeschränkt bzw. unter speziellen Auflagen möglich ist.

3.4 *Kanalisationsgesetze*

Sie regeln jeweils die Möglichkeit bzw. Verpflichtung zur Errichtung von Kanalisationsanlagen durch die Gemeinden und Städte sowie die Herstellung der Anschlüsse für die einzelnen Grundstücke. Es wird dabei auch festgelegt, welche Abwässer eingeleitet werden müssen und welche eingeleitet werden können.

In den dazu gehörigen Verordnungen der Länder sind auch die Schlüssel für die Bemessung der Anschlusskosten und Benützungsgebühren geregelt.

3.5 *Bodenschutzgesetze*

Auch in diesen Gesetzen finden sich teilweise Beschränkungen über die Aufbringung von Schadstoffen (z. B. natrium- oder halogenidhaltige Substanzen) auf Böden und das in der Folge bedingte Eindringen in diese Böden.

4 *Regelungen zum Winterdienst auf Gemeindeebene*

Auf Ebene der Gemeindeverwaltung wurden in zahlreichen Städten und Gemeinden Verordnungen mit Bestimmungen zum Winterdienst erlassen, in denen der Einsatz von salz- oder halogenidhaltigen Streumitteln entweder beschränkt oder verboten ist. Für extreme Witterungssituationen gelten diesbezüglich in den meisten Verordnungen Ausnahmeregelungen. Derartige Bestimmungen können sich auf Verkehrsflächen allgemein oder nur auf Flächen des öffentlichen Verkehrs beziehen.

Nachfolgend werden einige dieser Regelungen (Stand November 2021) auszugsweise und beispielhaft (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) erläutert.

4.1 Wien

- *Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot und die Einschränkung der Verwendung von bestimmten Auftaumitteln und bestimmten abstumpfenden Streumitteln (Winterdienst-Verordnung 2003)*

§ 3

(1) Die vorbeugende Verwendung von natrium- oder halogenidhaltigen Auftaumitteln, stickstoffhaltigen Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die vorbeugende Verwendung von Feuchtsalz (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Verwendung von Auftaumitteln, die als Wirkstoff stickstoffhaltige Substanzen enthalten, ist verboten, wobei technische Verunreinigungen bis zu einem Gehalt von 1 % (berechnet als Ammonium [NH₄]) zulässig sind.

§ 4

(1) Auf allen für den öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen (zB. Gehsteige, Gehwege) dürfen im Abstand von zehn Metern zu unversiegelten Bodenflächen keine Auftaumittel verwendet werden, die als Wirkstoff natrium- oder halogenidhaltige Substanzen enthalten, wobei technische Verunreinigungen bis zu einem Gehalt von 1 % (berechnet als NaCl) zulässig sind. Dieses Verbot gilt nicht, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass weder durch Versickern noch durch Aufwirbelung ein Eintrag des Auftaumittels in unversiegelte Bodenflächen erfolgen kann.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Brücken, Haltestellenbereiche für öffentliche Verkehrsmittel, Rampen für Behindertenfahrzeuge und Stiegenanlagen.

§ 5

(1) Auf den in der Anlage angeführten, für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen (zB. Fahrbahnen, Radwege) dürfen keine Auftaumittel verwendet werden, die als Wirkstoff natrium- oder halogenidhaltige Substanzen enthalten, wobei technische Verunreinigungen bis zu einem Gehalt von 1 % (berechnet als NaCl) zulässig sind. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrbahnen, die von Bussen oder Schienenfahrzeugen im Linienverkehr benützt werden, selbständige Gleiskörper, Brücken und Parkplätze für Behinderte.

(2) Auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Flächen, die nicht in der Anlage genannt sind, ist vorrangig Feuchtsalz zu verwenden. Sofern dies auf Grund einer vorliegenden Wetterprognose zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich ist, ist auch die vorbeugende Verwendung von Feuchtsalz zulässig.

§ 7

Wenn auf Grund extremer Glatteisbildung die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht mehr gewährleistet ist, treten die Verbote des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 in Teilen des Stadtgebietes oder im gesamten Stadtgebiet für die Dauer von höchstens drei Tagen durch Kundmachung des Magistrates außer Kraft. Dies setzt voraus, dass der Einsatz erlaubter Auftaumittel oder abstumpfender Streumittel wirkungslos ist. Das Außerkrafttreten der Verbote des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 und der räumliche Umfang des Außerkrafttretens sind vom Magistrat im Wege des Österreichischen Rundfunks, des Privatfernsehens oder des privaten Hörfunks bekannt zu geben.

Anlage

Von der Anlage umfasst sind jene für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Fahrbahnen, die ungeschützt (d.h. ohne bauliche Abgrenzung wie Mauern, Einfassungen und dergleichen) an unversiegelte Bodenflächen angrenzen,
2. Fahrbahnen, die nicht in das öffentliche Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanalnetz entwässern (sondern z.B. ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer),
3. Fahrbahnen, die an Grundflächen angrenzen, die auf Grund von Messergebnissen hohe Konzentrationen von natrium- oder halogenidhaltigen Auftaumitteln aufweisen.

4.2 **Niederösterreich**

- *Umweltschutzverordnung der Marktgemeinde Wiener Neudorf, 2023*

§ 5 Salzstreuverbot

- (1) Auf allen *dem öffentlichen Verkehr* dienenden Gehsteigen und Geh- und Radwegen und in den gekennzeichneten Wohnstraßen dürfen zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte kein reines Trockensalz (Natriumchlorid) oder andere Streumittel, die Halogenide enthalten, verwendet werden.

Zulässig ist der Einsatz von Salz in aufgelöster Form, nämlich als max. 23%ige Natriumchlorid-Lösung („Sole“), Kaliumcarbonat oder Streumittel wie Sand, Streuriesel und dgl.

- (2) Bei extremen Wetterlagen (Eisregen, Blitzeis, etc.) kann der Bürgermeister vorübergehend eine Aufhebung des Trockensalz-Streuverbotes verfügen. Der betreffende Umstand kann auch telefonisch über die Bereitschaftsnummer 02236/62501-99 erfragt werden.

- *Umweltschutzverordnung St. Andrä-Wördern, 2011*

§ 6 Verbot von Auftaumitteln

- (1) Die Verwendung von chemischen Auftaumitteln, von Streusalz und von Lösungen der genannten Mittel auf allen im Gemeindegebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten *öffentlichen Flächen* (Fahrbahnen, Gehsteige, Parkplätze, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege udgl.) einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen u. dgl.) ist verboten.

- (2) Im Fall von außergewöhnlichen, extremen Witterungsverhältnissen, bei welchen angenommen werden muss, dass die Bildung von gefährlicher Eis- und Schneeglätte ohne Verwendung von Auftaumitteln nicht ausreichend verhindert werden kann (z.B. auch dann, wenn Streumittel durch glatteisbildenden Niederschlag in kurzer Zeit mit

einer Eisschicht überzogen werden und dadurch die Wirkungslosigkeit der verwendeten Streumittel bedingt wird) gilt das Verbot des Abs. 1 für die Dauer dieser Witterungsverhältnisse nicht. In einem solchen Fall darf jedoch je Streueinsatz die pro Quadratmeter verwendete Menge an Auftaumitteln das Ausmaß von 15 Gramm nicht übersteigen.

4.3 Kärnten

- *Auftaumittelverordnung Stadt Villach, 1999*

- 1.) Die Verwendung von Auftaumitteln oder deren Lösungen (im Folgenden als Auftaumittel bezeichnet) ist auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen oder privaten Flächen (wie z.B. Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Parkplätze, Busbuchten, Zufahrten, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege udgl.) verboten.
- 2.) Von diesem Verbot sind ausgenommen:
 - a) Verkehrsflächen, die in den Verwaltungsbereich des Bundes oder des Landes fallen;
 - b) Fahrbahnen der Straßen und Plätze, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen oder die auf Grund ihrer Verkehrswichtigkeit Hauptverkehrsstraßen sind;
 - c) Fahrbahnen der Straßen und Plätze mit außergewöhnlich schwierigen Anlageverhältnissen (z.B. Steigungen, Unübersichtlichkeit udgl.) oder in exponierter Lage (z.B. Brücken, entlang von Fließgewässern, Schattenlage udgl.);
 - (d) Stiegen im Zuge öffentlicher Gehsteig- bzw. Gehwegenanlagen.
- 3.) Im Falle von außergewöhnlichen (extremen) Witterungsverhältnissen, bei denen angenommen werden muss, dass die Bildung von Eis- oder Schneeglätte ohne die Verwendung von Auftaumitteln nicht ausreichend verhindert werden kann (z.B. bei Eisregen oder wenn abstumpfende Streumittel wie Sand oder Splitt durch anhaltende Niederschläge in kurzer Zeit wirkungslos werden), gilt das Verbot des Abs. 1. für die Dauer dieser Witterungsverhältnisse nicht.

4.4 Salzburg

- *Stadt Salzburg – 9. Ortspolizeiliche Verordnung – Auftaumittelverordnung, 1983*

§ 1

Die Verwendung von Auftaumitteln und deren Lösungen (im Folgenden als Auftaumittel bezeichnet) ist auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten privaten Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege u.dgl.), einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen udgl.) verboten.

§ 1a

Die Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) ist weiters auch auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze udgl.) einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen udgl.), soweit es sich nicht um Bundes- und Landesstraßen handelt, verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Fahrbahnen der Straßen, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen.

§ 2

(1) Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Autobahnen
- b) (behoben)
- c) Brücken und Fußgängerstege;
- d) in der Anlage (zur Verordnung) verzeichnete Verkehrsflächen.

(2) In den in Abs. 1 genannten Bereichen und auf Fahrbahnen der Straßen, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen, ausgenommen Bundes- und Landesstraßen, darf im Falle der Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) je Streueinsatz die pro Quadratmeter verwendete Menge 15 Gramm nicht übersteigen.

§ 3

(1) Im Fall von außergewöhnlichen (extremen) Witterungsverhältnissen, bei welchen angenommen werden muss, dass die Bildung von Eis- und Schneeglätte ohne Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) nicht ausreichend verhindert werden kann (z.B. auch dann, wenn Streumittel durch glatteisbildende Niederschläge in kurzer Zeit mit einer Eisschicht überzogen werden und die Wirkungslosigkeit der verwendeten Streumittel bedingt wird) gilt das Verbot der §§ 1 und 1a für die Dauer dieser Witterungsverhältnisse nicht.

(2) Im Fall einer solchen Zulässigkeit der Verwendung von Auftaumitteln (§§ 1 und 1a) darf je Streueinsatz die pro Quadratmeter verwendete Menge 15 Gramm nicht übersteigen.

4.5 Oberösterreich

Gemäß § 33 Abs. (2) des OÖ. Bodenschutzgesetzes kann, soweit es zur Gewährleistung der Schutzzwecke gemäß § 1 erforderlich ist, die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich die Verwendung von Salz als Auftaumittel zur Gänze, für bestimmte Zeiten oder bestimmte Gebiete untersagen oder dessen Einsatz der Menge nach beschränken, wenn durch den Einsatz anderer Mittel oder Verfahren die Erfüllung gesetzlicher Pflichten auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften in wirtschaftlich vertretbarer Weise gewährleistet werden kann; dies gilt nicht für Verkehrsflächen nach dem Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, und Landesstraßen nach dem OÖ. Straßengesetz 1991.

- *Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20.10.2005 betreffend die Verwendung von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln gegen Eis- und Schneeglätte (Winterdienst-Verordnung)*

§ 1

(1) Diese Verordnung dient der Vermeidung und Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch eine gezielte und sparsame Verwendung von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln auf für den öffentlichen Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen. Dabei ist der nachhaltige Schutz der menschlichen Gesundheit, des Bodens, der Pflanzen und Tiere sowie der Gewässer zu berücksichtigen.

(2) Auftaumittel und abstumpfende Streumittel sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu verwenden.

(3) Vor dem Aufbringen von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln sind die für den öffentlichen Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr bestimmten Flächen von Schneeablagerungen so weit wie möglich zu säubern.

(4) Auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Flächen, auf denen Auftaumittel eingesetzt werden dürfen, ist Feuchtsalz zu verwenden. Sofern es auf Grund einer vorliegenden Wetterprognose zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich ist, ist dort auch die vorbeugende Verwendung von Feuchtsalz zulässig.

§ 2

(1) Auftaumittel im Sinn dieser Verordnung sind folgende Salze und ihre wässrigen Lösungen:

- a) Halogenidhaltige Mittel wie z.B. Natriumchlorid (umgangssprachlich „Streusalz, Auftausalz“).
- b) Feuchtsalz (entsteht durch das Anfeuchten des Streusalzes mit einer Salzlösung (Sole) im Mischungsverhältnis von annähernd 70 % Salz und 30 % Sole).
- c) Stickstoffhaltige Mittel wie z.B. Ammoniumsulfat und Harnstoff.

(2) Abstumpfende Streumittel sind natürlich vorkommende, wasserunlösliche Mittel wie insbesondere Gesteine in unterschiedlichen Korngrößen (Splitt), künstliche Mittel wie insbesondere geblähte Tone, die geeignet sind, die Rutschfestigkeit zu erhöhen, oder Verbrennungsrückstände wie insbesondere Schlacke oder Asche.

§ 3

Ausnahmslos verboten sind:

- a) Die vorbeugende Verwendung von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln (ausgenommen Feuchtsalz, siehe § 1 Abs. 4),
- b) die Verwendung von stickstoffhaltigen Auftaumitteln
- c) die Verwendung abstumpfender Streumittel wie Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt

- d) die Verwendung von Streumitteln, die nicht unter das Verbot des lit. c fallen, unter einer Korngröße von 2 mm und über einer Korngröße von 8 mm.

§ 4

(1) Auf allen für den öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen (z.B. Gehsteige, Gehwege) dürfen im Abstand von zehn Metern zu unversiegelten Bodenflächen keine Aufbaumittel verwendet werden.

2) Dieses Verbot gilt nicht

- für Brücken, Haltestellenbereiche für öffentliche Verkehrsmittel, Rampen für Behindertenfahrzeuge, Stiegenanlagen, Gehsteige und Gehwege mit einem Gefälle von mehr als 10 %
- für alle sonstigen für den öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass weder durch Versickern, Ableitung noch durch Aufwirbelung ein Eintrag des Aufbaumittels in unversiegelte Bodenflächen bzw. Gewässer erfolgen kann.

§ 5

(1) Auf folgenden für den *öffentlichen Fahrzeugverkehr* bestimmten Verkehrsflächen (zB. Fahrbahnen, Radwege) dürfen keine Aufbaumittel verwendet werden:

- Fahrbahnen, die ungeschützt (das heißt ohne bauliche Abgrenzung wie Mauern, Einfassungen und dgl.) an unversiegelte Bodenflächen angrenzen,
- Fahrbahnen, die nicht in das öffentliche Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanalnetz entwässern (sondern zB. ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer).

(2) Dieses Verbot gilt nicht für

- die in der Anlage genannten Straßen und Verkehrsflächen und
- auf Fahrbahnen, die von Bussen oder Schienenfahrzeugen im Linienverkehr benützt werden, auf Brücken und Parkplätzen für Behinderte.

§ 6

Die in Fällen der §§ 4 und 5 zu verwendende Menge an Auftaumitteln darf für jeden Streueinsatz pro Quadratmeter der zu bestreuenden Fläche 20 g nicht übersteigen (entspricht etwa einem Esslöffel).

§ 7

(1) Der Magistrat hat auf Antrag des Straßenerhalters mit Bescheid Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 zu bewilligen, wenn dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten im Interesse der Sicherheit von Personen oder Sachen oder aus Gründen der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

4.6 Tirol

Es sind derzeit keine landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen bekannt, die im Zusammenhang mit dem Thema Winterdienst etwaige Verbote und/oder Beschränkungen betreffend die Verwendung von Auftaumitteln sowie abstumpfenden Streumitteln zum Inhalt haben.

4.7 Vorarlberg

Es sind derzeit keine landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen bekannt, die im Zusammenhang mit dem Thema Winterdienst etwaige Verbote und/oder Beschränkungen betreffend die Verwendung von Auftaumitteln sowie abstumpfenden Streumitteln zum Inhalt haben.

4.8 Steiermark

- *Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. 09. 2004 idF. vom 13. 02. 2020, mit der die Verwendung von Auftausalzen und abstumpfenden Streumitteln – ausgenommen Basaltsplitt – gegen Eis- und Schneeglätte verboten oder eingeschränkt wird (Streumittelverordnung 2004)*

Diese ortspolizeiliche Streumittelverordnung soll zur Verbesserung der Luftgüte, insbesondere im Zusammenhang mit der Feinstaubproblematik, und der Umweltbedingungen für Pflanzen und Tiere beitragen.

§ 1

(1) Unter Auftausalzen im Sinn dieser Verordnung werden Auftaumittel, die als Hauptwirkungskomponente mehr als ein Prozent Natriumchlorid enthalten, verstanden.

(2) Als abstumpfende Streumittel im Sinne dieser Verordnung gelten alle natürlich vorkommenden, wasserunlöslichen Mittel wie insbesondere Gesteine in unterschiedlichen Korngrößen (Splitt), künstliche Mittel, wie insbesondere geblähte Tone, die geeignet sind, die Rutschfestigkeit zu erhöhen, oder Verbrennungsrückstände wie insbesondere Schlacke oder Asche.

§ 2

Die Verwendung von Auftausalzen und abstumpfenden Streumitteln – ausgenommen Basaltsplitt mit einer Körnung von 2 bis 8 Millimeter – auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen oder privaten Flächen einschließlich der in ihrem Zug befindlichen baulichen Anlagen (Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze usw.) hat zu unterbleiben. Von diesem Verbot sind auch alle Mischungen von Auftau- und abstumpfenden Streumitteln im Sinn des § 1 umfasst.

§ 3

(1) Vom Verbot der Verwendung von Auftausalzen und abstumpfenden Streumitteln sind die Fahrbahnen der Straßen, die von öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden, Autobahnen und Autobahnzubringer des Weiteren Straßen (Fahrbahn und Gehsteige), die auf Grund ihrer Steigung eine besondere Gefährdung bewirken können, sowie Unter- und Überführungen, Stiegenanlagen, Haltestellenbereiche, Brücken und Rampen für Behindertenfahrzeuge und die Fußgängerzone(n) und schließlich die Ausbringung von Feuchtsalz mit Streugeräten, welche dem Stand der Technik entsprechen und eine genaue Dosierung der Streumenge (Gramm pro Quadratmeter) und Streubreite ermöglichen, ausgenommen.

(2) Im Fall außergewöhnlicher oder extremer Witterungsverhältnisse kann der Bürgermeister durch Verlautbarung im Weg des Rundfunks oder durch andere geeignete Kundmachung für das gesamte Stadtgebiet oder für näher zu bezeichnende Teile des Stadtgebietes ausnahmsweise Auftausalze für eine Dauer von höchstens drei Tagen zulassen.

§ 4

Die zu verwendende Salzmenge (§ 3) darf für jeden Streueinsatz und Quadratmeter der zu bestreuenden Fläche 15 Gramm Auftausalz nicht übersteigen.

4.9 *Burgenland*

Es sind derzeit keine landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen bekannt, die im Zusammenhang mit dem Thema Winterdienst etwaige Verbote und/oder Beschränkungen betreffend die Verwendung von Auftaumitteln sowie abstumpfenden Streumitteln zum Inhalt haben.